



Normenkontrollverfahren, Veränderungssperre, kartographische Gebietsfestlegung **OVG Schleswig, Beschluss vom 17. Januar 2017 – 1 MR 6/16**

Für die Festlegung des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre darf auf eine Karte, die Bestandteil der Satzung ist, verwiesen werden. Damit das Bestimmtheitsgebot gewahrt wird, muss eindeutig erkennbar sein, welche Grundstücke von der Veränderungssperre erfasst werden.

Hintergrund der Entscheidung

Nachdem die Antragstellerin einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einer Windenergieanlage gestellt hatte, beschloss die Standortgemeinde, sowohl den für den geplanten Anlagenstandort geltenden Flächennutzungs- als auch den Bebauungsplan zu ändern. Nach Bekanntgabe der Aufstellungsbeschlüsse erließ sie eine Veränderungssperre und versagte das gemeindliche Einvernehmen zur Genehmigung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre war in einer der Satzung beigefügten Liegenschaftskarte mit dem angegebenen Maßstab 1:10000 grau eingefärbt. Gegen den Erlass der Veränderungssperre ging die Antragstellerin gerichtlich vor.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig bewertete die Veränderungssperre nach summarischer Prüfung als rechtswidrig. Dabei ließ es offen, ob – wie von der Antragstellerin vorgetragen – die Veränderungssperre der reinen Verhinderungsplanung diene und der zugrundeliegenden Planung ein Mindestmaß an Konkretisierung fehle. Zur Unwirksamkeit führe bereits der nicht richtig festgelegte Geltungsbereich der Veränderungssperre, der einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot darstelle. Zwar sei es zulässig, zur Festlegung des Geltungsbereichs im Satzungstext auf eine als Bestandteil der Satzung erklärte Karte zu verweisen. Damit die Regelung dem Bestimmtheitsgebot entspreche, müssten sich die Grenzen des Geltungsbereichs aber eindeutig aus der Karte ergeben. Für jedes Grundstück müsse erkennbar sein, ob es von der Veränderungssperre erfasst wird. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da sich die grau eingefärbte Fläche weder an Grundstücksgrenzen noch an anderen Begrenzungen orientiere. Der Hinweis in der Satzung, dass das Gebiet durch verschiedene Straßen umfasst werde, sei lediglich eine pauschale Skizzierung der Örtlichkeit. Inwieweit die Unbestimmtheit auch aufgrund eines unklaren Maßstabs der Karte vorliegt, ließ das Gericht ebenfalls offen.

Fazit

Der Geltungsbereich einer Veränderungssperre wird häufig mittels einer der Satzung beigefügten Karte bestimmt. Die daran zu stellenden Anforderungen hat das OVG Schleswig in diesem Beschluss bestätigt: Damit eine solche Festlegung dem Bestimmtheitsgebot entspricht, muss klar erkennbar sein, welche Grundstücke von der Veränderungssperre erfasst werden.¹ Darüber hinaus muss auch der auf der beigefügten Karte angegebene Maßstab eingehalten werden. Dies bedeutet, dass eine Karte entsprechend des angegebenen Maßstabs beigefügt werden muss; eine verkleinerte Kopie ist hingegen unzulässig.²

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/2o3m/page/bsshoprod.psmi;jsessionid=C7DDBE0C3F649416A2D2BE582B113E12.jp14?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_pid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE170004618%3Ajuris-r02&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1

¹ Vgl. dazu auch OVG Schleswig, Urteil vom 5. Oktober 2016 – 1 KN 20/15 sowie VGH München, Urteil vom 11. Juli 2000 – 26 N 99.3185.

² VGH München, Urteil vom 11. Juli 2000 – 26 N 99.3185.